

Datum: 12.01.2005

Az.:

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Jugendhilfeausschuss	02.02.2005
2.	Haupt- und Finanzausschuss	09.02.2005
3.	Rat der Stadt Bergkamen	10.02.2005
4.		

Betreff:

Neugestaltung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit
hier: Zuschüsse der Jugendgruppen und Jugendverbände

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister In Vertretung Wenske Beigeordneter	
-------------------------------------------------------------------	--

Amtsleiter Kriegs	Sachbearbeiter Preising	Sachgebietsleiter Kortendiek
--------------------------	--------------------------------	-------------------------------------

Sachdarstellung:

Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit sehen eine jährliche Förderung der Bergkamener Jugendgruppen und Jugendverbände mit einem Grundbetrag (zz. 260,00 €) und einem "Pro-Kopf-Betrag" von bis zu 2,50 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vor. Der Gesamtzuschuss liegt zz. bei max. 520,00 €.

Der Stadtjugendring Bergkamen hat sich in seiner Sitzung vom 29.11.2004 dafür ausgesprochen, den bisherigen Fördermodus in eine "Pro-Kopf-Bezuschussung" umzuwandeln. Damit soll erreicht werden, dass eine Gleichbehandlung von Mitgliedern unterschiedlich frequentierter Jugendgruppen garantiert wird.

Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt vor, ab 2005 die Förderung der Jugendgruppen und Jugendverbände von der bisherigen Förderung, bestehend aus Grundbetrag und "Pro-Kopf-Betrag", auf einen einheitlichen "Pro-Kopf-Betrag" im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umzuwandeln.

Die bestehenden Richtlinien sind folgendermaßen zu ändern:

Bisheriger Text:

5.2. Art und Umfang der Förderung

1. Die Stadt gewährt Jugendgruppen und –verbänden, die dem Stadtjugendring angehören und gem. § 75 KJHG als förderungswürdig anerkannt worden sind, einen einmaligen jährlichen Zuschuss.
2. Förderungsfähig i. S. dieser Richtlinien sind nur Gruppen, die mindestens 10 Gruppenmitglieder unter 27 Jahren nachweisen
3. Jeder Jugendgruppe und jedem Jugendverband wird ein jährlicher Grundbetrag in Höhe von 260,00 € gezahlt. des Weiteren erhält jede Gruppe bzw. jeder Verband einen "Pro-Kopf-Betrag" von bis zu 2,50 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, jedoch nicht mehr als insgesamt 520,00 €.

Neuer Text:

5.2 Art und Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der jährlich einzureichenden Mitgliedermeldung der Bergkamener Jugendgruppen und –verbände. Die Stadt Bergkamen gewährt den Jugendgruppen und –verbänden für Mitglieder unter 27 Jahren einheitlich einen "Pro-Kopf-Zuschuss", der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermittelt wird. Förderungsfähig i. S. dieser Richtlinien sind nur Gruppen, die mindestens 10 Gruppenmitglieder unter 27 Jahren nachweisen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt, den Absatz 5, Zuschüsse für Jugendgruppen und Jugendverbände, im Rahmen der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit folgendermaßen neu festzulegen:

5. Zuschüsse für Jugendgruppen und Jugendverbände

5.2. Art und Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der jährlich einzureichenden Mitgliedermeldung der Bergkamener Jugendgruppen und –verbände. Die Stadt Bergkamen gewährt den Jugendgruppen und –verbänden für Mitglieder unter 27 Jahren einheitlich einen "Pro-Kopf-Zuschuss", der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermittelt wird. Förderungsfähig i. S. dieser Richtlinien sind nur Gruppen, die mindestens 10 Gruppenmitglieder unter 27 Jahren nachweisen.